

## Tarif-und Gebührenordnung Elektro

### 1) Anschlussgebühren

Allgemeine Anschlussgebühren für Neuanschlüsse und Erweiterung von bestehenden Anschlüssen gemäss Art. 21 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie.

#### Wohnbauten

• Einfamilienhäuser		CHF	3`500.00
• Reiheneinfamilienhäuser pro Haus		CHF	3`000.00
• Mehrfamilienhäuser	die erste Wohnung	CHF	3`000.00
	weitere 2. – 9. Wohnung zu je	CHF	1`500.00

Zusätzlich zu den Anschlussgebühren bei Gesamtüberbauungen wird ein Perimeterbeitrag von CHF 5.00 verrechnet.

#### Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie

Bei Landwirtschafts- resp. Gewerbebetrieben und Industrieunternehmungen mit Belieferung aus dem Niederspannungsnetz wird die Anschlussgebühr entsprechend dem erforderlichen Kabelquerschnitt des Anschlusskabels berechnet.

16 mm <sup>2</sup>	CHF	3`500.00	70 mm <sup>2</sup>	CHF	8`800.00
25 mm <sup>2</sup>	CHF	4`300.00	95 mm <sup>2</sup>	CHF	9`800.00
35 mm <sup>2</sup>	CHF	6`000.00	120 mm <sup>2</sup>	CHF	11`500.00
50 mm <sup>2</sup>	CHF	7`600.00	150 mm <sup>2</sup>	CHF	13`000.00

Bei Ersatzanschlüssen wird die Anschlussgebühr jeweils für die anteiligen Mehrleistungen der Elektrizitätsgenossenschaft in Rechnung gestellt.

Wenn zur Belieferung eines Bezügers die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat dieser den erforderlichen Platz der Elektrizitätsgenossenschaft Aettenschwil zur Verfügung zu stellen. ( siehe Reglement )

### 2) Anschlusskosten

Die Erstellung der Kabelzuleitung ab vorhandenem Verteilnetz der Elektrizitätsgenossenschaft Aettenschwil erfolgt gemäss Art. 21 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie zu Lasten des Hauseigentümers. Die Grab- und Maurerarbeiten, sowie Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes sind bauseitig auf Kosten des Hauseigentümers, jedoch nach Angaben der Elektrizitätsgenossenschaft Aettenschwil auszuführen.

Die Elektrizitätsgenossenschaft Aettenschwil erschliesst das Baugebiet vorbehältlich Art. 3 und Art. 21 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie.

**3) Anschlusskosten für die Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen**

- a) Nach Prüfung von schriftlich eingereichtem Anschlussgesuch mit detaillierten Angaben über Leistungsbedarf, behält sich der Vorstand der Elektrizitätsgenossenschaft Aettenschwil das Recht vor, den Anschluss von Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen zu verweigern.
- b) Beim Anschluss einer Elektroheizung/Wärmepumpenanlage kann nebst den normalen Anschlussgebühren gemäss Reglement über die Abgabe elektrischer Energie zusätzlich auch für jedes KW des Anschlusswertes (max. gleichzeitig einschaltbare Heizleistung von Speicher- und Direktheizung) ein Beitrag erhoben werden.
- c) Die Elektrizitätsgenossenschaft Aettenschwil ist berechtigt, vom Hauseigentümer einen zusätzlichen Kostenbeitrag an das vorhandene resp. noch auszubauende Versorgungsnetz zu verlangen. Dieser Beitrag ist auf die Anschlusslänge ab Transformatorstation bis Anschlussstelle Hausanschluss und auf den notwendigen Kabelquerschnitt zu beschränken. Die Kosten für Tiefbauarbeiten, Kabelverlegung und Montagearbeiten werden bei gemeinsamer Benützung anteilig erhoben.

5645 Aettenschwil, April 2005

Name des Vorstandes:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Werner Widmer

Paul Villiger